

<b>Max Spielmeier in Berlin.</b>	6794	<b>Verlag der „Kunst-Halle“ in Berlin.</b>	6800
Forberg, moderne Vorlagen f. Decorationsmalerei. 1. Heft. 7 <i>M</i> 50 <i>S</i> .		Die Kunst-Halle. IV. Jahrg. Vierteljährlich 2 <i>M</i> .	
Kramer u. Behrens, ornamentale Fragmente. 2. Aufl. 40 <i>M</i> .		<b>Vita Deutsches Verlagshaus in Berlin.</b>	6797
<b>G. Sternkopf in Halle a. S.</b>	6794	Bock, der Zug nach dem Osten. 3 <i>M</i> .	
Geographische Ansichtspostkarte der Orientreise des Deutschen Kaiserpaars.		Kurze Geschichten. Bd. XII. 60 <i>S</i> .	
<b>Hans Ludwig Thilo in Berlin.</b>	6804	<b>Voerls Reisebücherverlag in Leipzig.</b>	6800
Fabricius, die deutschen Corps. 3. Lieferung. 1 <i>M</i> 85 <i>S</i> .		Bothmer, Kreta. 2 <i>M</i> .	
<b>Verlag fürs deutsche Haus (C. A. Krollmann &amp; Co.) in Berlin.</b>	6799	<b>H. W. Zickfeldt in Osterwieck a/Sarz.</b>	6795
Woge und Ziele. 2. Jahrg. 3. Quartal.		Der Bücherschatz des Lehrers. Hrsg. von Beetz. I. Band: Das Kind gesund und krank. Von Brass. Ca. 3 <i>M</i> .	
		— dasselbe. II. Band: Einführung in die moderne Psychologie. Von Beetz. Ca. 3 <i>M</i> 60 <i>S</i> .	

## Nichtamtlicher Teil.

### Zwei Beschlüsse des deutschen Schriftstellertages in Wiesbaden.

Der deutsche Schriftstellertag, der am 12. d. M. und an den folgenden Tagen in Wiesbaden abgehalten worden ist, ist zu einer für den deutschen Verlagshandel sehr bedenklichen Anschauung gelangt, insofern als er nach Nr. 2 der gefassten Resolutionen allen Geisteswerken, gleichviel ob sie deutschen oder fremden Ursprungs, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb Deutschlands erschienen sind, gleichmäßigen Schutz angeheissen lassen will.

Offenbar hat das französische Beispiel ansteckend gewirkt, und es ist nicht genügend berücksichtigt worden, daß man bei Inkrafttreten einer solchen Bestimmung sich der besten Waffe begiebt, die man zur Zeit noch gegen die litterarischen Raubstaaten hat. Im einseitigen Interesse der Herren Schriftsteller mag eine solche Gesetzesbestimmung liegen, im Interesse der Verleger aber, die zur Zeit sich ab und zu doch noch einigermaßen schadlos halten und in gewisser Hinsicht Revanche üben können, liegt es nicht, den in Rumänien, Holland, Rußland zc. erschienenen Werken Schutz zu gewähren, während man dort in egoistischer Weise litterarische Freibeuterei an deutschen Geisteswerken übt.

Ebenso bedenklich erscheint die vierte Resolution, die gefast worden ist. Danach sollen »gemeinsfreie« Werke zu gunsten der Urheber-Hilfs-Klassen besteuert werden.

Diese Resolution läuft fast darauf hinaus, daß man sich einseitig einen ganz unberechtigten Vermögensvorteil verschaffen will, der nur dadurch ein humanes Mäntelchen erhält, daß der Erfolg allgemeinen Zwecken dienen soll. Mit demselben, ja vielleicht mit noch viel größerem Rechte könnten danach die Hilfsklassen unserer Gehilfen-Mitarbeiter ihren Anteil am Ertrage beanspruchen. Aber das Ganze würde auf eine so lästige Plackerei, eine so grenzenlose Spionage nach den Erträgen im Verlagshandel hinauslaufen, daß der Buchhandel solchen Anschauungen der Herren Schriftsteller nicht energisch genug entgegenzutreten kann. Daß dies geschehe, ist der Zweck dieser Zeilen. C. R.

### Die Entschädigungspflicht bei verlorenen Manuskripten.

Viele Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, sowie viele Verleger haben die Gepflogenheit, denjenigen Personen, die ihnen Manuskripte zusenden, mitzuteilen, daß sie für unverlangt eingegangene Manuskripte keinerlei Haftung übernehmen. Dieser auf den betreffenden Briefbogen zumeist vorgedruckte oder auch in Zeitungen oder Zeitschriften selbst veröffentlichte Vermerk zeugt von großer Vorsicht; notwendig ist er aber

nicht unbedingt, um die Haft- und Entschädigungspflicht wegen in Verlust gekommener Manuskripte zu beseitigen. Solange kein einheitliches Verlagsgesetz bestimmt, welche Pflicht der Redakteur oder Verleger einer Zeitung gegenüber den ihm unverlangt angebotenen Manuskripten besitzt, beantwortet sich die Frage nach der Haft- und Entschädigungspflicht derselben nach allgemeinen Grundsätzen. Aus diesen ergibt sich aber, daß die Haftpflicht nur dann vorhanden ist, wenn der Verlust auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht, wie dies in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche § 276 auch dahin formuliert ist:

»Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung. Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.«

Es haftet hiernach der Redakteur und Verleger für das verlorene Manuskript, abgesehen von dem Falle der vorsätzlichen Verursachung des Verlustes, lediglich unter der Voraussetzung der groben Fahrlässigkeit; der Fahrlässigkeitsbegriff ist aber mit Rücksicht auf die Gesamtheit der redaktionellen und Verlagsverhältnisse, insbesondere den Umfang der Thätigkeit zu beurteilen, die die Herstellung der betreffenden Zeitung, bezw. die Geschäftsführung in dem betreffenden Verlagsgeschäfte verursacht. Eine bei dem Redakteur eines kleinen Provinzialblattes, bei dessen Herstellung ein wohlgefüllter Kleistertopf und eine gut geschliffene Schere die wichtigsten und besten Hilfsmittel bilden, als grobe Fahrlässigkeit zu kennzeichnende Handlung oder Unterlassung ist bei dem Redakteur einer großen Zeitung, bei der täglich Hunderte von Korrespondenzen einlaufen, noch nicht als solche zu charakterisieren. Die grobe Fahrlässigkeit umfaßt auch den entschuldigen Rechtsirrtum, beispielsweise also den Irrtum des Redakteurs über die ihm in Ansehung der Verwahrung des Manuskripts obliegende Rechtspflicht.

Aus dem Inhalte des § 276 ergibt sich, daß die Bemerkung bezüglich der unverlangten Manuskripte nicht genügt, um die Haftung des Redakteurs für Vorsatz auszuschließen; der Ausschluß der Haftung für Vorsatz ist überhaupt unzulässig. Von einer Haft- und Entschädigungspflicht kann aber überhaupt nur insoweit gesprochen werden, als dem Redakteur bezw. dem Verleger die Verpflichtung obliegt, das ihm unverlangt eingeschickte Manuskript zurückzusenden. Soweit ihm dies nicht zugemutet werden kann, wenn und insoweit er befugt ist, das ihm nicht konvenierende Manuskript in den Papierkorb zu werfen, ohne daß der Verfasser sich dieserhalb beschweren dürfte, kann von einer Entschädigungs- und Haftpflicht auch nicht gesprochen werden. Berücksichtigt man dies, so ergibt sich, daß die Haftungs- und Entschädigungspflicht